Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Allgemeines

Für sämtliche Bestellungen und Einkaufsgeschäfte der Komptech GmbH, FN48363y sowie der Komptech d.o.o., SI 52791823 (im Folgenden kurz Komptech oder wir) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden AEB) in der jeweiligen Fassung, sofern nicht im Einzelfall von diesen abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden. Zur Abänderung dieser AEB genügt in keinem Fall der Hinweis auf sonstige Vertragsbedingungen, vielmehr ist der Vertragspartner verpflichtet, jede gewünschte Änderung dieser AEB schriftlich bekannt zu geben. Ein Schweigen unsererseits gilt nicht als Zustimmung. Mit der Lieferung/Leistung erkennt der Vertragspartner die AEB an.
Diesen AEB widersprechende, abweichende oder ergänzende Vertragsbedingungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten stets als abbedungen und werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil.
Mit Annahme/Bestätigung unserer Bestellung erkennt der Vertragspartner diese Bedingungen auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte, bei denen wir als Auftraggeber auftreten, sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, an.
Zudem sind konzernmäßig mit Komptech verbundene Unternehmen berechtigt, Einzelverträge zu den Bedingungen dieser AEB mit dem Vertragspartner zu schließen, unabhängig, ob dabei auf einen Rahmenvertrag ausdrücklich verwiesen wird oder nicht. Sofern der Einzelvertrag nicht auf einen Rahmenvertrag verweist, müssen die Einzelverträge ausdrücklich auf diese AEB verweisen. Für den Fall des Vorliegens eines unterzeichneten Rahmenvertrags oder einer entsprechenden Liefervereinbarung gehen diese der gegenständlichen Vereinbarung vor (Subsidiarität der gegenständlichen Vereinbarung).
Für den Fall, dass ein verbundenes Unternehmen mit dem Vertragspartner Einzelverträge abschließt, finden die Bestimmungen dieser AEB mit der Maßgabe Anwendung, dass im Text dieser AEB das verbundene Unternehmen sinngemäß an die Stelle von Komptech tritt, sofern der Kontext dies erfordert. Diese AEB sind ein echter Vertrag zugunsten Dritter, sofern die AEB im Einzelfall unterfertigt werden.
Die Parteien sind sich einig, dass alle zwischen den verbundenen Unternehmen und dem Vertragspartner unter diesen AEB abgeschlossenen Einzelverträge sowie alle in deren Anwendung abgeschlossenen weiteren Vereinbarungen eigenständige und unabhängige Vertragsverhältnisse zwischen den verbundenen Unternehmen und dem Vertragspartner begründen. Komptech übernimmt keinerlei Haftung für seine verbundenen Unternehmen und die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den zwischen den verbundenen Unternehmen von Komptech und dem Vertragspartner abgeschlossenen Einzelverträgen oder weiteren Vereinbarungen ergeben.

2. Angebot

Sämtliche Angebote des Vertragspartners bzw. die Ausarbeitung von Angebotsunterlagen erfolgen kostenlos. Der Vertragspartner hat sich bezüglich Menge und Beschaffenheit der zu liefernden Waren bzw. der zu erbringenden Leistungen genau an unsere allfälligen Anfragen zu halten und im Fall von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Nachtragsangebote sind auf derselben Preisbasis wie das Hauptoffert zu erstellen.

3. Bestellung

Bestellungen sind für uns nur rechtsverbindlich, wenn sie von uns klar als Bestellungen erkennbar und mit einer Bestellnummer ausgefertigt werden.
Der Vertragspartner hat die Pflicht, die von uns zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen unverzüglich und unentgeltlich zu prüfen, insbesondere auf ihre Vollständigkeit und ihre technisch, gesetzlich und fachlich einwandfreie Ausführbarkeit und eventuelle Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, so haftet der Vertragspartner für die Folgen der Unterlassung. Sind in der Bestellung keine Preise angeführt, müssen sie in der entsprechenden Auftragsannahme/-bestätigung genannt und von uns schriftlich bestätigt werden, wobei uns das Recht auf Widerspruch oder Rücktritt innerhalb angemessener Frist in jedem Fall vorbehalten bleibt.
Die unseren Anfragen oder Bestellungen beigefügten Pläne, Entwürfe, Daten, Musterstücke, Modelle, Proben etc. bleiben unser Eigentum und dürfen ohne schriftliche Genehmigung nicht anderweitig verwendet werden. Sie sind uns nach Lieferung/Leistung unaufgefordert zurückzugeben.
Unsere Bestellungen sowie alle darauf bezogenen Angaben und Unterlagen sind unser Geschäftsgeheimnis und dürfen weder an Dritte weitergegeben noch zu einem anderen Zweck als zur Ausführung der Bestellung verwendet werden.
Soweit im Einzelfall nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, umfasst die Bestellung auch alle erforderlichen Neben-, Hilfs- und Zusatzlieferungen sowie -leistungen, welche mit den vereinbarten Preisen abgegolten sind. Dazu zählen Zusammenbau und Montage, Durchführung des Probebetriebes unter Beistellung aller hierfür erforderlichen Verbrauchsgüter wie Betriebs- und Schmierstoffe und Testmaterialien. Weiters umfasst die Bestellung die Vornahme einer erforderlichen Einschulung und die Übergabe von deutschsprachigen Bedienungsanleitungen und technischen Dokumentationen.

4. Auftragsannahme/-bestätigung

Unsere Bestellung ist durch eine mit ihr in allen Punkten übereinstimmende schriftliche (E-Mail genügt) und ordnungsgemäß gezeichnete Erklärung binnen 5 Tagen (Posteingang) anzunehmen bzw. für den Fall, dass durch den Vertragspartner bereits ein Angebot erstattet wurde, zu bestätigen. Widrigenfalls sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden bzw. berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und hat der Vertragspartner einen allenfalls hierdurch verursachten Schaden zu tragen. Im Falle einer bereits bestehenden Geschäftsbeziehung zwischen Komptech bzw. dem verbundenen Unternehmen und dem Vertragspartner erfolgt die Annahme der Bestellung nicht nur ausdrücklich, sondern auch durch Stillschweigen des Vertragspartners zu unserer Bestellung nach Ablauf einer Frist von fünf Tagen.
Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist unter Angabe der Abweichungen in der Auftragsbestätigung deutlich darauf hinzuweisen. Abweichungen sowie nachträgliche Ergänzungen durch den Vertragspartner, müssen von uns schriftlich bestätigt werden, um Rechtswirksamkeit zu erlangen.

5. Leistung, CE-Konformität

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die bestellte Ware oder Leistung zum angegebenen Termin zum/am Bestimmungsort zu liefern oder zu erbringen. Ungeachtet unseres Rechtes, die Lieferung vor dem Liefertermin zurückweisen zu können, trägt der Vertragspartner bis zu Liefertermin die Gefahr. Der Vertragspartner haftet dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen die gewöhnlich vorausgesetzten und die in der Bestellung zugesicherten Eigenschaften haben und den einschlägigen ÖNormen, subsidiär den DIN oder sonstigen technischen Vorschriften des Bestimmungslandes, jedenfalls dem Stand der Technik entsprechen. Bei Lieferung von Maschinen sowie elektri-

schen und elektronischen Geräten ist der Vertragspartner verpflichtet, der österreichischen Maschinensicherheitsverordnung (MSV) bzw. österreichischen Elektromagnetischer Verträglichkeitsverordnung (EMVV) entsprechende Konformitätserklärungen sowie die diesen entsprechenden Dokumentationen mitzuliefern bzw. letztere für einen Zeitraum von 12 Jahren ab der letzten Lieferung aufzubewahren.
Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, gelten sämtliche gelieferten Produkte als Maschinen im Sinne der MSV bzw. Geräte, die für den Endverbraucher bestimmt sind, im Sinne der EMVV. Sollte es sich bei zu liefernden Produkten um keine Maschinen bzw. um keine Geräte handeln, die für den Endverbraucher bestimmt sind, so hat der Vertragspartner jedenfalls der MSV bzw. EMVV entsprechende technische Dokumentationen mitzuliefern.
Zu liefernde Anlagenteile haben in betriebsbereiter, der geforderten und üblicherweise notwendigen Funktion entsprechenden Art und Weise geliefert und montiert zu werden. Der Vertragspartner garantiert, dass die von ihm gelieferte Ware bzw. das erbrachte Werk während der Gewährleistungsdauer (Punkt 10) einem unbeschränkten Dauerbetrieb standhält.
Der Vertragspartner garantiert weiters, über sämtliche zur Ausführung der Bestellung erforderlichen behördlichen und sonstigen Bewilligungen, Genehmigungen, Berechtigungen und/oder Zulassungen, seien diese öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur, zu verfügen.

6. Warnpflicht

Bei der Lieferung hat der Vertragspartner an Ort und Stelle zu prüfen, ob der Einbau und auch der Betrieb seiner gelieferten Waren oder Materialien in der Weise erfolgen kann, dass ein mängelfreier Betrieb gewährleistet ist. Den Vertragspartner trifft eine Warnpflicht, sollte er hierbei feststellen oder feststellen müssen, dass seine Lieferung/Leistung nicht für den bedungenen Gebrauch am bedungenen Ort geeignet ist, dies insbesondere dann, wenn seine Lieferung/Leistung mit anderen Lieferungen/Leistungen verbunden werden muss (vgl. Punkt 3.).

7. Verzug, Pönale

Eine Lieferung bzw. Leistung ist erst dann erbracht, wenn uns auch alle vereinbarten oder üblicherweise vorausgesetzten Urkunden, Rechnungen, Frachtdokumente, Ursprungszeugnisse, Garantiebriefe, technische Dokumentationen, Bedienungsanleitungen, Sicherheitsdatenblätter, Einbaurichtlinien, Lagerungsvorschriften usw. übergeben wurden. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, werden sämtliche Liefertermine als fixe Termine vereinbart.
Wir sind berechtigt, die Annahme einer mangelhaften Lieferung/Leistung zu verweigern und sie zurückzuweisen, ohne dass es auf die Schwere des Mangels ankommt. Der Vertragspartner befindet sich sodann im Lieferverzug.
Ist der Vertragspartner mit Teilen oder der gesamten Leistung säumig, steht es uns frei, ohne Nachfristsetzung vom gesamten Vertrag zurückzutreten.
Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Teillieferungen zu akzeptieren. Etwaige dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Sind Teillieferungen zu feststehenden Endterminen vereinbart, so berechtigt auch in diesem Fall ein Leistungsverzug zum Rücktritt vom Vertrag.
Bei Verzug bzw. Teilverzug gilt verschuldensunabhängig ein Pönale in Höhe von 0,5% der Bruttoauftragssumme pro Kalendertag als vereinbart, die nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt. Darüberhinausgehende Forderungen, einschließlich der Kosten einer Ersatzvornahme, bleiben unberührt.

8. Versand, Verpackung, Transportversicherung

Alle Lieferungen erfolgen ausnahmslos auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners, verpackt, frachtfrei an den von uns angegebenen Bestimmungsort.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf seine Kosten für eine den spezifischen Anforderungen der Ware oder der Versandart entsprechende Verpackung zu sorgen.
Sämtliche Mehrkosten, die aus der Nichteinhaltung der in der Bestellung enthaltenen Bedingungen, vor allem in Bezug auf Versand und Verzollung entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners.
Entsprechende Transportversicherungen sind vom Vertragspartner abzuschließen und zu decken. Sämtliche Gebühren und Abgaben, die aufgrund der Bestellung anfallen, gehen zu Lasten des Vertragspartners. Bei Speditions-, Fracht- und Lagergeschäften haftet der Vertragspartner nach den Bestimmungen des ABGB für alle uns verursachter vermögensrechtlicher Nachteile. Eine Beschränkung dieser Haftung durch Gesetz, Verordnung, AÖSp oder Handelsbrauch findet nicht statt.

9. Übernahme, Mängelrüge, Sachverständiger

Bei Lieferung der Waren hat ein befugter Mitarbeiter von uns die Lieferpapiere zu unterfertigen. Damit wird lediglich der Empfang, nicht jedoch die Qualität und Menge der Lieferung bestätigt. Sollten Abweichungen zwischen den Mengen lt. Lieferpapieren/Frachtbriefen und der tatsächlich gelieferten Menge festgestellt werden, wird nur die tatsächliche Liefermenge vergütet, sofern nicht die gesamte Lieferung zurückgewiesen wird (Punkt 7).
Die Rügeobliegenheit der §§ 377, 378 UGB wird hiermit abbedungen. Ergeben sich Hinweise auf Mängel, die im normalen Geschäftsbetrieb nicht ausreichend geprüft und festgestellt werden können, sind wir berechtigt, auf Kosten unseres Vertragspartners die Untersuchung durch Sachverständige zu veranlassen.

10. Gewährleistung, Schadenersatz, Produkthaftung

Der Vertragspartner gewährt eine zweijährige Gewährleistungsfrist ab tatsächlicher Inbetriebnahme des Gelieferten/Geleisteten bei unseren Kunden. Innerhalb dieser Frist von 2 Jahren wird bis zum Beweis des Gegenteiles vermutet, dass Mängel bereits bei der Übergabe vorhanden waren. Bei unvollständiger oder mangelhafter Lieferung/Leistung beginnt die Frist erst mit dem Nachtrag des Fehlenden bzw. erfolgreicher, vollständiger Mängelbehebung zu laufen. Der Vertragspartner hat jedenfalls auf jene Dauer und im selben Umfang Gewähr zu leisten, wie wir gegenüber unserem Auftraggeber zur Gewährleistung verpflichtet sind, auch wenn dies vorgenannte Frist überschreitet.
Einschränkungen der Verpflichtungen des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz gelten nicht. Bei Säumnis des Vertragspartners in der Ergänzung des Fehlenden oder bei der Mängelbehebung oder wenn der Vertragspartner diese ablehnt oder bereits einmal vergeblich versucht hat sowie bei Gefahr in Verzug sind wir unbeschadet unseres Anspruches auf Preisminderung und Schadenersatz berechtigt, auf seine Kosten und Gefahr das Fehlende selbst oder durch hierzu befugte Dritte nachtzutragen und Mängel zu beheben.
Ist ein Mangel von der Art, dass er nicht behoben werden kann und den ordentlichen Gebrauch der Sache hindert, sind wir unbeschadet unseres Anspruches auf Wandlung und Schadenersatz berechtigt, vom Vertragspartner die Lieferung bzw. Herstellung eines allen vertraglichen Anforderungen entsprechenden Ersatzes zu verlangen, mag dies auch für ihn mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sein.
Der Vertragspartner haftet uns verschuldensunabhängig und uneingeschränkt für alle Schäden bzw. Folgeschäden, die durch die Lieferung mangelhafter Ware oder sonstige mangelhafte Leistungen verursacht worden sind. Der Vertragspartner ist weiters verpflichtet, uns gegenüber Ansprüchen Dritter infolge dieser Mängel schad- und klaglos zu halten.

11. Stornierung

Wir sind jederzeit berechtigt, Aufträge zu stornieren. Dem Vertragspartner sind dabei etwaig getätigte Aufwendungen hinsichtlich des stornierten Auftrages zu ersetzen. Wurde Ware aufgrund einer Bestellung nach den individuellen Wünschen und Vorgaben von Komptech bereits angefertigt, so hat der Vertragspartner ausschließlich Anspruch auf Vergütung der detailliert nachgewiesenen Selbstkosten, soweit eine anderweitige Verwertung unmöglich ist.

12. Rechnung, Zahlung, Zurückbehaltung, Kompensation, Skonto

Für jede Lieferung/Leistung ist eine gesonderte Rechnung auszustellen, sofern wir nicht ausdrücklich Sammelrechnungen wünschen. Rechnungen haben die Bestellnummer, die Komptech-Artikelnummer, die Positionsnummer sowie den Leistungszeitraum zu enthalten.
Das vereinbarte Entgelt wird erst nach vollständiger und mängelfreier Leistung sowie erfolgter Eingangsprüfung binnen 30 Tagen fällig. Zahlungstag ist der Tag der Aufgabe der Postanweisung, des Überweisungsauftrages bzw. der Ausstellung und Versendung des Scheckes.
Sämtliche Kosten des Geldverkehrs gehen zu Lasten des Empfängers. Dieser trägt auch die Gefahr einer Verzögerung der übermittelten Zahlung.
Wir sind berechtigt, eine fällige Zahlung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist ganz oder teilweise zurückzubehalten, wenn aufgrund geänderter wirtschaftlicher Verhältnisse unseres Vertragspartners zu besorgen ist, dass dieser nicht in der Lage sein wird, seine Gewährleistungspflicht zu erfüllen. Aus dem gleichen Grund sind wir berechtigt, vereinbarte und fällige Akontozahlungen bis zur vollständigen Erbringung der vertragsgemäßen Leistung zurückzubehalten, wenn zu besorgen ist, dass unser Vertragspartner nicht in der Lage sein wird, den Vertrag vollständig zu erfüllen. Wir sind jederzeit berechtigt, Ansprüche, die uns gegen den Vertragspartner, aus welchem Grund immer, zustehen, gegen dessen Entgeltforderung aufzurechnen. Sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart, gewährt der Vertragspartner 3% Skonto bei Zahlung binnen 14 Tagen ab Fälligkeit.

13. Versicherung

Der Vertragspartner ist verpflichtet sich vor Vertragsabschluss mit uns gegen alle typischen Risiken seines Betriebs jedenfalls einschließlich Produkthaftung und Rückrufrisiko, in angemessener Höhe, zu versichern. Die Versicherung ist während des Zeitraumes aufrechtzuerhalten, in dem Produkthaftungsansprüche gegenüber uns oder den Vertragspartner geltend gemacht werden können und uns ist während dieses Zeitraums zu jeder Zeit auf Nachfrage die Versicherungspolizze zur Einsicht vorzulegen. Über den Ablauf dieser Zeitspanne und die beabsichtigte Beendigung der Versicherung hat uns der Vertragspartner vorab schriftlich zu informieren. Eine Kündigung/Änderung der Versicherungspolizzen darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen, wobei wir unsere Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern werden.

14. Rücktritt vom Vertrag

Komptech kann aus den folgenden wichtigen Gründen vom Vertrag mit dem Vertragspartner zurücktreten:
a) Wegen Einlangens eines Insolvenzantrages betreffend den Vertragspartner bei Gericht. Dabei muss der Rücktritt noch vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erklärt werden.
b) Im Falle der Abweisung eines Insolvenzantrages betreffend den Vertragspartner.
c) Im Falle der sonstigen Einstellung der Zahlungen durch den Vertragspartner, ohne dass ein Insolvenzverfahren bereits eröffnet ist.
Im Fall eines Rücktritts vom Vertrag haben wir keinerlei Entschädigungen oder Schadenersatz zu leisten.

15. Eigentumsvorbehalt

Vom Vertragspartner erbrachte Leistungen gehen spätestens mit erfolgter Lieferung in das Eigentum von Komptech über. Ein vom Vertragspartner eingewendeter Eigentumsvorbehalt ist unwirksam.

16. Haftung / Solidarhaftung / Zurückbehaltung / Leistungsverweigerung

Eine Haftung von Komptech sowie von im Auftrag von Komptech tätigen Dritten für Vermögensschäden wird für leichte Fahrlässigkeit in jedem Fall ausgeschlossen.
Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Vertragspartners werden, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ausgeschlossen. Allfällige Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Vertragspartner nicht, fällige Leistungen einzustellen und Lieferungen zurückzuhalten.

17. Aufrechnungsverbot

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit allfälligen Gegenforderungen, die er gegen uns aus welchem Titel auch immer haben sollte, gegen Forderungen von uns aufzurechnen.

18. Rechte Dritter

Der Vertragspartner erklärt, dass die Ware bzw. das Werk weder ganz noch teilweise im Eigentum Dritter steht, sowie dass an Ware und Werk keine Pfandrechte bestehen. Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass wir die Ware bzw. das Werk ohne Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter unbeschränkt verarbeiten, gebrauchen und veräußern können. Er verpflichtet sich, uns sowie unsere Vertragspartner bezüglich der Inanspruchnahme aus solchen Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort der Lieferung bzw. Leistung ist der vereinbarte Bestimmungsort, im Zweifel unser Sitz in Frohnleiten. Erfüllungsort der Zahlung ist Frohnleiten. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (IPRG) sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand gilt das sachlich und örtlich für Frohnleiten zuständige Gericht als vereinbart.

20. Gefährliche Stoffe

Der Vertragspartner hat alle geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften einzuhalten, die für Produkte, Komponenten und Verfahren gelten, die einer besonderen Behandlung unterliegen, insbesondere hinsichtlich ihres Transports, ihrer Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Handhabung, Herstellung und Entsorgung oder aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer Auswirkungen auf die Umwelt und im Zusammenhang mit dem Umweltschutz. Dies umfasst unter anderem die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.12.2006 (REACH).

Der Vertragspartner hat Komptech die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere dürfen alle gefährlichen und wassergefährdenden Stoffe nur nach Vorlage eines EG-Sicherheitsdatenblatts und nach schriftlicher Genehmigung durch Komptech geliefert werden. Bei Änderungen der Anforderungen h at der Vertragspartner Komptech unverzüglich die entsprechenden geänderten Unterlagen zu diesen geänderten Anforderungen zu übermitteln.

21. Compliance und Nachhaltigkeit

Der Vertragspartner ergreift alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen, um Korruption und andere Gesetzesverstöße zu verhindern, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Verstöße gegen das Kartellrecht, Wettbewerbsrecht, Umweltrecht, Zollrecht, Außenhandelsrecht und Arbeitnehmerrechte. Der Vertragspartner ergreift alle geeigneten organisatorischen Maßnahmen, um zu verhindern, dass seine Vertreter, Mitarbeiter, Subunternehmer, Berater und/oder Beauftragten usw. gemäß den oben genannten Bestimmungen strafrechtlich verfolgt werden können. Dies umfasst zur Klarstellung auch die Grundsätze und Rechte, die von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in ihrer „Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit" (Genf 06/98) festgelegt wurden, sowie die Richtlinien der UN-Initiative Global Compact (Davos 01/99) und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (2011).